

schehenden Umfrage die letzte Stimme zu führen habe.

Urkunden, öffentliche. Verordnung vom 22 July 1784, wornach die Aussteller derselben von der betreffenden Obrigkeit eigens hiezu in Eid und Pflicht zu nehmen.

B.

Waaren. Hofdekret vom 22 May 1786. Waaren, die mit 60 Prozeno belegt, aber neu und ungebraucht sind, dürfen von niemand licitando, oder mittelst anderer Wege an sich gebracht werden; sondern der diesfällige Erb, wenn er die ihm aus der Verlassenschaft zufallenden derlei Waaren nicht für sich selbst gebrauchen will, muß solche unter der für den Verkauf der einzuführenden verbotenen Waaren bestimmten Strafe in das Magazin abgeben, und erhält bei der Ausfuhr keinen Rückzoll.

Waaren, fremde. Hofdekret vom 21 April 1785, daß diejenigen fremden Waaren, welche durch die deutschen und gallizischen Erbländer nach Ungarn gehen, vorher in solchen, wie es hier in Wien immer üblich war, pro Consumo verzollet, sodann per Effito nach Ungarn expediret werden sollen.

Detto. Verordnung vom 10 Oktober 1785, daß die ausser Handel gesetzten fremden Waaren, wenn sie von einem allgemeinen Magazin aus Ungarn in ein anderes in einem
deuts

deutschen Erblande befindliches derlei Magazin, oder wechselseitig überführet werden, der nämlichen Zollabgabe zu unterliegen haben sollen, welche die Landesfabrikanten von einem Erblande in das andere zu entrichten haben.

Wachs. Hofresolution vom 21 August 1785, wornach das Wachs in Scheiben und diesfällige Kerzen, so hier gebleicht werden, und ausser Land gehen, keinen Rückzoll mehr bezahlen.

Wachskerzen. Hofdekret vom 4 März 1784, vermög welchem die Einfuhr der in Galizien verfertigten Wachskerzen in die böhmisch, und österreichischen Erblande mit vermindertem Konsumozoll, nämlich vom Zentner weisser Wachskerzen nur mit 8 Fl., und von den gelben mit 6 Fl. gestattet wird

Wagnerarbeiten. Hofresolution vom 28 April 1785, wornach die Wagnerarbeiten vom Lande in der Stadt unbeirret verkauft werden sollen.

Waisendienste. Allerhöchste Verordnung vom 25 Jänner 1782, daß nur die von beiden Eltern verwaiseten Kinder der Untertanen zu Hof- und Waisendiensten genommen, denselben aber, wenn sie über 14 Jahre alt sind, der den anderen Dienstbothen gegebene Liedlohn gereicht werden solle.

Waldungen, private. Hofdekret vom 25 August 1785, wornach Se. Majestät allergnädigst zu entschliessen geruhen, daß das we-
gen

gen der in den landesfürstlichen Waldungen ausgeübt werdenden Holzdiebereien kundgemacht werdende Patent auch auf die Privatwaldungen auszudehnen sehe.

Wallfahrten. Hofdekret vom 21 März 1784, daß die Wallfahrten mit Vortragung des Kreuzes, oder der Fahnen wiederholt verboten, und die Betrettenen bestrafet werden sollen.

Wanderpässe. Hofdekret vom 15 März 1785, wornach die von der Obrigkeit zum Übergang aus ein in Werbbezirke in den andern gegebenen Wanderpässe ganz allein von der Stemplung frei seyn sollen.

Wasser (aus dem) gerettete Personen. Hofentschliessung vom 2 Jänner 1783, wornach Personen, so aus dem Wasser gerettet worden, nicht auf den Kopf gestürzet werden sollen.

Weibspersonen, lüderliche. Hofresolution vom 8 Juny 1782, wornach lüderliche und schwangere Weibspersonen, wenn ihre Entbindung nicht zu nahe kömmt, an das Geburtsort abgeschoben werden sollen.

Detto, vom 19 November 1786, daß die bewiesenen lüderlichen Weibspersonen allemal auf ein viertel Jahr in das Polizeihaus zu einer Besserung abgegeben werden sollen.

Weingarten-Bestandinhaber. Hofresolution vom 10 März 1785, wornach die Erlaubniß, seinen eigenen gefeststen Wein auszuschenken, auf die Weingarten-Bestandinhaber

ber nicht zu erstrecken, sondern bloß von den angefessenen Unterthanen zu verstehen ist, wenn sie auch nur Uiberlandweingärten hätten.

Weinhändler. Regierungsverordnung vom 13 May 1785, wornach die Weinhändler mit hungarischen Weinen zu verhalten sind, künftig alljährlich wenigstens die Hälfte des hungarischen Weinensubtrquanti in Oesterreicher Weinen auszuführen, und der diesfällige Ausweis jährlich vom Magistrate an Regierung zu geben ist.

Weinverkaufsbeschränkung. Verordnung vom 21 May 1782, wornach die Weinverkaufsbeschränkung, wodurch in einigen Gemeinden den Weinziern und Inleuten vor heiligen drei Königen ihren gefechsten Wein zu verkaufen nicht gestattet wurde, ganz aufgehoben, und alle derlei Privatwangrechte abgestellt worden sind.

Welfer Bauholz-Handlungskompagnie. Regierungsverordnung vom 28 May 1784, wornach derselben Privilegien nicht bestätigt, sondern der diesfällige Handel vollkommen frey erkläret worden.

Werkstatt. Regierungdekret vom 25 April 1785, wornach die Eröffnung der Werkstatt keinem neu angehenden Meister gestattet werden soll, bevor er sein Meisterstück verfertigt hat, und selbes recht befunden worden ist.

Willkommbecher. Hofdekret vom 23 May 1781, wornach der, besonders bei den

Hutmachergeſellen, übliche Unſug mit dem ſo genannten Willkommſbecher der Willkommſtrunk eingeſtellet wird.

Winkelfchreiber. Hofdekret vom 9 September 1784 folgenden Inhalts: Es hat biſher die Erfahrung gelehret, daß die Unterthanen von den in groſſer Menge vorhandenen Winkelfchreibern entweder zu ungegründeten Klagen aufgehetzt, oder aber, wenn die Beſchwerden Grund haben, ſolche von den Winkelfchreibern öfters bei unrechten Behörden angebracht, in einem und andern Falle aber den Unterthanen namhafte unnöthige Koſten verurſachet werden, die Unterthanen zum Theil auch aus dem Irrwahn, als ob ſie ſich bei dem Kreisamte über die obrigkeitlichen Beſcheide immer ſchriftlich beſchweren müßten, die Winkelfchreiber als nothwendig anſehen. Se. Majestät haben daher in Erwägung alles deſſen allergnädigſt zu verordnen geruht, den Kreisämtern mitzugeben, daß ſie nicht allein feſte Hand darauf halten ſollen, daß die Unterthanen von den Herrſchaften zur Einlegung ſchriftlicher Klagen nicht verhalten, und ihnen nach Vorſchrift des Unterthanspatents auf jede anbringende Klage auf Anverlangen unfehlbar ſchriftliche Beſcheide ertheilet werden, ſondern die Kreisämter ſelbſt ſollen den Unterthanen bedeuten, daß, wenn ſie gegen ihre Herrſchaften Klagen anzubringen haben, ſie ſolche mündlich anbringen können, welche von den Kreisämtern in das Unterthansprotokoll einzutragen, und worüber ſodann den Klägern
 der

der Bescheid schriftlich zu ertheilen sey. Sollte sich nun hiebei der Fall ereignen, daß die Unterthanen unrecht, oder ihre Klagen nicht genugsam unterstüzet haben, oder daß es ihnen an Beilagen, Urkunden u. dgl. fehle, so soll das Kreisamt, so wie es in den 13, 14 und folgenden §. des diesfälligen Patents vom 1 September 1781 ausdrücklich enthalten ist, selbe deutlich belehren, und ihnen, wenn sie nicht unrecht haben, wohl begreiflich und gutmeinend vorstellen, wie ihre Sachen stehen.

Wirthe. Hofdekret vom 3 Oktober 1785, mittelst welchem den Wirthen, so Regelstätte besitzen, das Ausschelben, oder Ausspielen verschiedener Sachen auf den Regelstätten verboten wird.

Detto. Hofresolution vom 20 Jänner 1785, wornach Se. Majestät befehlen, daß jene, so bürgerliche Wirthe werden, die Gewerbstax eben so entrichten sollen, wie solche von jedem andern Gewerbsmann, als Bäcker, Schneider, Sattler, der Bürger wird, bezahlet werden muß.

Detto, vom 30 November 1785, daß künftig allen Wirthen gestattet sey, das Publikum im untern Prater im grünen Lusthause zu bedienen.

Wollsteinische Lehrsätze. Verordnung vom 9 November 1781, daß die Pfarrer das Landvolk über den Nutzen der Wollsteinischen Lehrsätze von der Heilungart der Viehseuche unterrichten sollen.

Wucherei. Verordnung vom 3 August 1783. Um dem wucherlichen Darlehen auf Pfänder, durch welche ein grösseres, als gesetzmässiges Interesse stipulirt wird, zu steuern, wird das Wucherpatent vom 26 April 1781 republizirt.

Wundarzneiakademie. Hofdekret vom 9 März 1786, wornach dieselbe in Wien errichtet worden, und hat, wie die Universitäten, das Recht, ihren den Lehrkurs vollendeten, und die Prüfung gut ausstehenden Schülern das Diplom als Magistern, oder Doktoren der Chirurgie auszufertigen, wo sodann besagte Magistern und Doktoren in allen Erblanden qua tales zu erkennen, und ihre Kunst in Civili und Militari zu exerziren befugt sind.

Wundärzte. Hofentschliessung vom 29 April 1785, wornach Se. Majestät befehlen, daß in Hinkunft weder in Städten, noch Marktflecken und grösseren Dörfern kein Wundarzt angenommen, oder demselben freie Praxis gestattet werde wenn er nicht vorher auch die Geburtshilfe gehörig erlernt hat, und darüber das ordentliche Prüfungszeugniß beibringt, welches von jedem Wundärzte gegenwärtig um so mehr gefodert werden könne, als auf allen Pizäen und Universitäten dieses Lehrfach vollkommen eingerichtet ist.

3.

Zehrungen. Hofentschliessung vom 9 April 1784, wodurch in Oberösterreich die bei Abhand-